

In der Senatssitzung am 12. Dezember 2023 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 11. Dezember 2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. Dezember 2023

„Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“

A. Problem

Soweit in dienstrechtlichen Vorschriften der obersten Dienstbehörde Regelungs- oder Entscheidungskompetenzen zugewiesen werden, sind diese für das Land und die Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich durch den Senat als oberste Dienstbehörde wahrzunehmen. Gleichwohl kann der Senat diese Befugnisse als oberste Dienstbehörde auf die senatorischen Dienststellen, deren nach- bzw. zugeordneten Bereiche, auf weitere Dienststellen oder auf die jeweiligen Dienstvorgesetzten übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Senat mit der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 78, 86), auch Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Änderungen von dienstrechtlichen Gesetzen und Verordnungen bedarf die Übertragungsanordnung des Senats in folgenden Fällen entsprechende Anpassungen:

Die Möglichkeit der Entscheidung über höhere weiterführende Beihilfen in Pflegefällen (Härtefallregelung) nach § 80 Abs. 10 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) sowie die Möglichkeit der Schaffung von Erleichterungen in der Beihilfesachbearbeitung nach § 13 Abs. 7 der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) sollen durch den Senator für Finanzen als für das Beihilferecht zuständige Ressort wahrgenommen werden.

Das Zustimmungserfordernis durch den Senat in Fällen der Verarbeitung von Beschäftigtendaten in automatisierten Verfahren durch die Dienststellen nach § 92 Abs. 1 BremBG soll ebenfalls auf den Senator für Finanzen übertragen werden, um die Einheitlichkeit der Verfahren und deren Nutzung zu gewährleisten.

B. Lösung

Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen.

Der Entwurf sieht Folgendes vor:

Die Möglichkeit der Entscheidung über höhere weiterführende Beihilfen in Pflegefällen (Härtefallregelung) nach § 80 Abs. 10 BremBG sowie die Möglichkeit der Schaffung von Erleichterungen in der Beihilfesachbearbeitung nach § 13 Abs. 7 BremBVO werden im Zuständigkeitsbereich des Senats durch den Senator für Finanzen wahrgenommen.

Das Zustimmungserfordernis durch den Senat in Fällen der Verarbeitung von Beschäftigtendaten in automatisierten Verfahren durch die Dienststellen nach § 92 Abs. 1 BremBG wird auf den Senator für Finanzen übertragen.

Im Übrigen sieht der Anordnungsentwurf rein redaktionelle Änderungen vor.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf der Änderungsanordnung führt zu keinen Mehrausgaben.

Gender-Prüfung:

Der Entwurf der Änderungsanordnung hat keine geschlechtsspezifischen Inhalte und/oder Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Entwurf der Änderungsanordnung ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Personalstelle des Landesrechnungshofs sowie der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderungsanordnung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 11. Dezember 2023 den Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen und deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Entwurf

Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen

Vom

Artikel 1

Die Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. S. 442 — 2040-c-1), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 78, 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 10 Absatz 6, § 44 Absatz 1, § 80 Absatz 10 Satz 4, § 85 Absatz 11 und 12 und § 92 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Beamtengesetzes,“
 - bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 13 Absatz 7 der Bremischen Beihilfeverordnung,“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 63 Absatz 2 Satz 3,“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
2. In Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie der Anstalt des öffentlichen Rechts Immobilien Bremen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

Entwurf einer Anordnung zur Änderung der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen

I. Allgemeines:

Oberste Dienstbehörde ist die oberste Behörde des Dienstherrn, in deren Dienstbereich die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ist dies der Senat der Freien Hansestadt Bremen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bremischen Beamtengesetzes – BremBG). Der Senat kann seine Befugnisse als oberste Dienstbehörde auf die senatorischen Dienststellen, deren nach- bzw. zugeordneten Bereiche, auf weitere Dienststellen oder auf die jeweiligen Dienstvorgesetzten übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Senat mit der Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 3. August 2010 (Brem.GBl. 2010, S. 442), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Januar 2022 (Brem.GBl. S. 78, 86) auch Gebrauch gemacht.

Aufgrund von Änderungen dienstrechtlicher Gesetze und Rechtsverordnungen bedarf die Übertragungsanordnung des Senats der entsprechenden Anpassungen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Die Nummer 1 ist neu zu fassen aufgrund eingetretener Rechtsänderungen im Bereich des BremBG.

Mit dem neueingefügten Absatz 10 zu § 80 BremBG (Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) mit Wirkung vom 1. Juni 2023 hat der bremische Gesetzgeber für die oberste Dienstbehörde die Möglichkeit geschaffen, in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine höhere Beihilfe in Fällen der vollstationären Pflege zu gewähren. Entsprechende Härtefallentscheidungen sind durch die Senatorin oder den Senator für Finanzen, dem zuständigen Ressort für das Recht der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge, zu treffen.

Des Weiteren hat der bremische Gesetzgeber § 92 Abs. 1 BremBG (Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext) mit Wirkung vom 1. Mai 2019 neu gefasst. Danach bedarf die Verarbeitung von Beschäftigtendaten im Sinne des § 85 Abs. 1 BremBG in automatisierten Verfahren der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Auch diese Kompetenz ist auf die Senatorin oder den Senator für Finanzen zu übertragen, um die Einheitlichkeit der Verfahren und deren Nutzung zu gewährleisten. Die Regelung des § 92 Abs. 1 BremBG entspricht der Vorschrift des § 20 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) alte Fassung (a. F.), die zum 24. Mai 2018 außer Kraft getreten ist.

§ 111 BremBG (Heilfürsorge) wurde mit Wirkung zum 1. Juni 2023 neu gefasst. Die Regelung sah bis zum 31. Mai 2023 vor, dass die oberste Dienstbehörde Einzelheiten der Gewährung von Heilfürsorge durch Rechtsverordnung regeln konnte. Die

Regelungskompetenz hat der bremische Gesetzgeber nunmehr dem Senat übertragen, also auch für Regelungen zur Gewährung von Heilfürsorge in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Folglich war der Hinweis auf § 111 BremBG aus der Übertragungsanordnung zu streichen.

Zu Buchstabe bb:

Der bisherige Wortlaut der Nummer 5 verweist auf die Vorschrift des § 20 Abs. 2 BremDSG a. F. Das BremDSG ist mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft getreten. Der Regelungsinhalt des § 20 Abs. 2 BremDSG a. F. findet sich nunmehr in § 92 Abs. 1 BremBG wieder. Folglich ist die Regelung des § 20 Abs. 2 BremDSG a. F. aus der Übertragungsanordnung zu streichen.

In der Nummer 5 wird nunmehr die Regelung des § 13 Abs. 7 der Bremischen Beihilfeverordnung (BremBVO) aufgenommen, die mit Wirkung vom 1. Juni 2023 durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung in Kraft getreten ist. Nach § 13 Abs. 7 BremBVO kann die oberste Dienstbehörde Erleichterungen in der Sachbearbeitung der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge vorgeben. Im Zuständigkeitsbereich des Senats wird diese Kompetenz die Senatorin oder der Senator für Finanzen als für das Beihilferecht zuständige Ressort wahrnehmen.

Zu Buchstabe b:

Der Hinweis auf die Vorschrift des § 63 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes ist zu streichen. Der bremische Gesetzgeber hat die Entscheidung über den teilweise oder vollständigen Verzicht auf die Rückforderung von zu viel gezahlten Versorgungsbezügen ab dem 1. Mai 2019 nicht mehr in das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde gestellt. Die Entscheidung trifft seit dem 1. Mai 2019 allein die jeweilige Versorgungsfestsetzungsstelle. Folglich bedarf es hier einer redaktionellen Änderung der Übertragungsanordnung.

Zu Buchstabe c:

Der Hinweis auf die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes ist zu streichen. Der bremische Gesetzgeber hat die Entscheidung über den teilweise oder vollständigen Verzicht auf die Rückforderung von zu viel gezahlten Besoldungsbezügen ab dem 1. Mai 2019 nicht mehr in das Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde gestellt. Die Entscheidung trifft seit dem 1. Mai 2019 allein die jeweilige Bezügestelle. Folglich bedarf es hier einer redaktionellen Änderung der Übertragungsanordnung.

Zu Nummer 2:

Aufgrund des Rechtsformwechsels der Immobilien Bremen von einer Anstalt des öffentlichen Rechts hin zu einem Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen bedarf es in Art. 2 nicht mehr der ausdrücklichen Nennung von Immobilien Bremen. Die Dienststellenleitung des Eigenbetriebes Immobilien Bremen ist auch weiterhin Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter.

Zu Artikel 2:

Regelt das Inkrafttreten.